

I-4 U 115/25
I-17 O 1/25
Landgericht Bochum



Oberlandesgericht Hamm

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch die Vorständin
, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin,
Klägers und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die POPMODERN Veranstaltungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
, Generationenweg 1, 44225 Dortmund,
Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm
am 05.01.2026
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht , die Richterin
am Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht
einstimmig beschlossen :

Die Berufung des Klägers gegen das am 22.04.2025 verkündete Urteil des
Landgerichts Bochum (I-17 O 1/25) wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

Dieser Beschluss und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Soweit die Beklagte zur Unterlassung verurteilt worden ist, kann sie die Vollstreckung jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 € abwenden, sofern nicht die Klägerin vor der Vollstreckung jeweils Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Im Übrigen können die Parteien die Vollstreckung jeweils durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, sofern nicht die aus dem Urteil vollstreckende Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Kläger, ein in die gemäß § 4 Abs. 1 UKlaG beim Bundesamt für Justiz geführte Liste eingetragener qualifizierter Verbraucherverband, nimmt die Beklagte, die im Juli 2024 in Dortmund das Juicy Beats Festival veranstaltete, wegen vermeintlicher Wettbewerbsverstöße auf Unterlassung, Zahlung vorgerichtlicher Abmahnkosten und – im Wege der Stufenklage – auf Gewinnabschöpfung in Anspruch.

Auf dem von der Beklagten veranstalteten Festival konnte an den ausschließlich von Dritten betriebenen Konsumständen etwa für Getränke, Speisen oder Merchandising-Produkte jedenfalls überwiegend nur mit einem von der Beklagten zusammen mit dem sog. Festivalbändchen bereitgestellten RFID-Chip bezahlt werden, der zunächst gegen Zahlung einer Gebühr von 1,50 € aktiviert und sodann mit dem gewünschten Geldbetrag „aufgeladen“ werden musste. Dieses Bezahlsystem war der Beklagten von dritter Seite zur Verfügung gestellt worden. Ob es auf dem Festival darüber hinaus auch vereinzelte Gastronomiestände gab, bei denen die Festivalbesucher mit Bargeld oder EC-Karte zahlen konnten, ist streitig. Nach dem Festival konnten sich die Besucher ein etwaiges auf dem Chip gespeichertes Restguthaben zurückzahlen lassen. Gebühren sollten dafür nicht anfallen. Ein Besucher des Festivals, der eine Rückerstattung seines Restguthabens von 0,50 € geltend gemacht hatte, erhielt jedoch die Mitteilung, dass eine Rückzahlung nicht möglich sei, weil der – nicht näher benannte – Mindestauszahlungswert nicht erreicht sei.

Auf der von ihr betriebenen Webseite www.juicybeats.net stellte die Beklagte ein „Impressum“ zur Verfügung, in dem u. a. ihre Anschrift, Steuernummer und Handelsregisternummer sowie der Name der für den Inhalt verantwortlichen Person vorgehalten wurden, nicht jedoch die Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Beklagten. Diese Angaben waren stattdessen unter der Rubrik „Kontakt“ zu finden, die jedenfalls auch über einen in der sog. Fußzeile des Impressums vorhandenen Link aufgerufen werden konnte.

Der Kläger hat – soweit für die Berufung von Interesse – die Ansicht vertreten, die Beklagte habe hierdurch in mehrfacher Weise wettbewerbswidrig gehandelt. Indem sie für die Aktivierung des bereitgestellten Zahlungschips eine Gebühr von 1,50 € erhob, habe sie gegen die Marktverhaltensregeln des § 312a Abs. 4 Nr. 1 BGB und des § 270a BGB verstößen. Zudem stelle die gegenüber jedenfalls einem Festivalbesucher erfolgte Mitteilung, dass sein Restguthaben von 0,50 € wegen Nichterreichens der Mindesterstattungssumme nicht ausgezahlt werden könne, eine irreführende geschäftliche Handlung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 UWG dar. Schließlich habe die Beklagte durch die seiner Ansicht nach unvollständigen Angaben im Impressum ihrer Webseite gegen die Marktverhaltensregel des § 5 Abs. 1 DDG verstößen. Hinsichtlich dieser Verletzungshandlungen sei die Beklagte zur Unterlassung verpflichtet. Da sie zudem hinsichtlich der beiden erstgenannten Verstöße jeweils grob fahrlässig gehandelt habe, bestehe ihr gegenüber insoweit gemäß § 10 UWG auch ein Anspruch auf Gewinnabschöpfung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Sach- und Streitstands und den von den Parteien gestellten Anträgen wird gemäß § 540 Abs. 1 ZPO auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Beklagte im Hinblick auf die Erhebung einer Aktivierungsgebühr von 1,50 € für die Nutzung des von ihr bereitgestellten Zahlungschips sowie hinsichtlich der Mitteilung, dass eine Rückerstattung nicht verbrauchten Restguthabens erst ab einem bestimmten Mindestwert möglich sei, antragsgemäß zur Unterlassung und darüber hinaus zur Erstattung der vom Kläger begehrten Abmahnkosten verurteilt. Im Übrigen – d. h. soweit der Kläger die Beklagte wegen einer vermeintlichen Verletzung von § 5 DDG auf Unterlassung und wegen seiner Ansicht nach grob fahrlässiger Rechtsverstöße auf Gewinnabschöpfung in Anspruch genommen hat – hat es die Klage abgewiesen. Insoweit hat es zur Begründung im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: Der Umstand, dass die Telefonnummer der Beklagten und ihre E-Mail-Adresse nicht (auch) im Impressum ihrer Webseite enthalten waren, stelle keinen Verstoß gegen § 5 DDG dar und begründe daher auch keinen Unterlassungsanspruch des Klägers. Entgegen der Ansicht des Klägers verlange § 5 DDG nicht, dass sämtliche der dort genannten

Angaben gesammelt an einer Stelle – hier: im Impressum – zu finden sind. Dass die Beklagte die nach § 5 DDG erforderlichen Angaben auf die mittels Hyperlinks erreichbaren Rubriken „Impressum“ und „Kontakt“ verteilte, ändere nichts daran, dass diese für die Besucher der Webseite leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar gewesen seien, was insoweit ausreichend sei. Weiter bestehe auch kein Gewinnabschöpfungsanspruch des Klägers gemäß § 10 UWG, da der Beklagten kein grob fahrlässiger Rechtsverstoß zur Last zu legen sei. Es könne nicht festgestellt werden, dass die Beklagte eine auch in subjektiver Hinsicht schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung begangen habe. Hinsichtlich der für die Aktivierung des Chips erhobenen Gebühr von 1,50 € folge dies bereits aus der komplexen Rechtslage. Danach sei der von der Beklagten begangene Verstoß gegen § 312a Abs. 4 Nr. 1 BGB schon nicht derart offensichtlich, dass er jedem hätte einleuchten müssen.

Wegen der Einzelheiten der vom Landgericht gegebenen Begründung wird gemäß § 540 Abs. 1 ZPO auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit der von ihm eingelegten Berufung, mit der er seine in erster Instanz erfolglos erhobenen Klageanträge im Wesentlichen unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Sachvortrags sowie weitergehenden Rechtsausführungen weiterverfolgt.

Er beantragt,

das am 22.04.2025 verkündete Urteil des Landgerichts Bochum (I-17 O 1/25) teilweise abzuändern und die Beklagte über die erstinstanzlich zuerkannten Ansprüche hinaus weiter zu verurteilen,

1. es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen im Internet unter <https://www.juicybeats.net> im Impressum keine Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und eine unmittelbare Kommunikation ermöglichen, einschließlich der Adresse für die elektronische Post, zu machen.
2. im Wege der Stufenklage,
 - a. dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen,
 - welche Gewinne sie durch die Erhebung von Entgelten für die Aktivierung der auf dem Juicy Beats Festival 2024 in Dortmund eingesetzten Bezahlchips erzielt hat;

- welche Gewinne sie durch den Einbehalt des wegen Nichterreichens eines Mindestauszahlungswerts einbehaltenen Restguthabens auf den auf dem Juicy Beats Festival 2024 in Dortmund eingesetzten Bezahlchips erzielt hat.

Dazu hat die Beklagte dem Kläger jeweils kaufmännisch Rechnung zu legen und dem Kläger dabei in geordneter Aufstellung im Einzelnen mitzuteilen,

- welche Einnahmen sie durch die für die Aktivierung des Bezahlchips zu entrichtende Aktivierungsgebühr erzielt hat;
 - welche Ausgabenpositionen in welcher Höhe ihr im Zusammenhang mit dem Aktivieren des Bezahlchips angefallen sind;
 - welche nach § 10 Abs. 2 Satz 1 UWG abzugsfähigen Leistungen sie aufgrund der Zu widerhandlung an Dritte oder den Staat erbracht hat,
 - welche Einnahmen sie durch das Nichtauszahlen von Restguthaben, welches nach einer Mitteilung an Festivalbesucher:innen, dass der Mindestauszahlungswert der Veranstaltung nicht erreicht sei, einbehalten wurde, seit dem 26.07.2024 (Beginn des Juicy Beats Festival 2024) erzielt hat;
 - welche Ausgabenpositionen in welcher Höhe ihr im Zusammenhang mit dem Nichtauszahlen des Restguthabens angefallen sind;
 - welche nach § 10 Abs. 2 Satz 1 UWG abzugsfähigen Leistungen sie aufgrund der Zu widerhandlung an Dritte oder den Staat erbracht hat,
- b. erforderlichenfalls die Richtigkeit der nach Ziffer 2 a gemachten Angaben an Eides statt zu versichern,
- c. an die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Justiz, den Gewinn in einer nach Erteilung der Auskunft noch zu bestimmenden Höhe nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Sachvortrags sowie mit weitergehenden Rechtsaufführungen als zutreffend.

Mit Beschluss vom 11.11.2025 hat der Senat den Kläger gemäß § 522 Abs. 2 ZPO darauf hingewiesen, dass die Zurückweisung der Berufung im Beschlusswege beabsichtigt ist. Hierzu hat der Kläger mit anwaltlichem Schriftsatz vom 10.12.2025 Stellung genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Berufungsvorbringens wird auf die von den Parteien zur zweitinstanzlichen Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst deren Anlagen ergänzend Bezug genommen.

II.

Der Beschluss ergeht gemäß § 522 Abs. 2 ZPO.

Danach ist die Berufung des Klägers durch Beschluss zurückzuweisen, weil der Senat einstimmig davon überzeugt ist, dass sie offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

Zur Begründung wird zunächst auf den Hinweisbeschluss vom 11.11.2025 Bezug genommen. Die hierzu erfolgte Stellungnahme des Klägers vom 10.12.2025 rechtfertigt eine andere Entscheidung nicht, sondern gibt lediglich zu folgender ergänzenden Begründung Anlass:

1.

Der Senat verbleibt auch nach nochmaliger sorgfältiger Würdigung dabei, dass es gemessen an den von § 5 DDG aufgestellten Erfordernissen nicht zu beanstanden ist, dass die Beklagte die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 DDG geforderten Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit und ihrer E-Mail-Adresse nicht zusammen mit den übrigen Angaben zur Anbieterkennzeichnung im „Impressum“, sondern gesondert unter der Rubrik „Kontakt“ bereithielt.

Wie bereits im Hinweisbeschluss vom 11.11.2025 dargelegt, verlangt § 5 DDG nicht, dass die darin genannten Angaben sämtlich an einer Stelle gebündelt angegeben werden. Dem Transparenz- und Unmittelbarkeitsgebot ist in der Regel vielmehr schon dann entsprochen, wenn die erforderlichen Informationen ohne wesentliche Zwischenschritte bzw. ohne langes Suchen – etwa durch die Betätigung eingängig bezeichneter Hyperlinks wie etwa „Anbieterkennzeichnung“, „Impressum“ oder „Kontakt“ – aufgerufen werden können, wobei in Literatur und Rechtsprechung teilweise angenommen wird, dass ein Nutzer nicht mehr als zwei Schritte benötigen

darf, um zu den Pflichtangaben zu gelangen (vgl. BGH, Urteil vom 20. Juli 2006 – I ZR 228/03 –, Rn. 16 - 22, juris mwN; KG Berlin, Beschluss vom 2. April 2025 – 5 U 112/23 –, Rn. 55, juris mwN; BeckOK InfoMedienR/Ott, 49. Ed. 1.8.2025, DDG § 5 Rn. 22, beck-online mwN).

Dass die Webseite der Beklagten diesen Anforderungen nicht genügte, hat der Kläger schon nicht dargelegt. Vielmehr ist nach seinen durch entsprechende Screenshots untermauerten Darlegungen davon auszugehen, dass über die auf der Homepage enthaltene Fußzeile sowohl das Impressum als auch die Kontaktdaten verlinkt waren, so dass die erforderlichen Informationen stets mit nur zwei Klicks auf die klar erkenntlich beschriebenen Hyperlinks aufgerufen werden konnten.

Fehl geht der Kläger dabei in der Annahme, mit der vom Senat (im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs) vertretenen Rechtsauffassung werde einer unterschiedlichen Verteilung der Anbieterinformationen auf Internetseiten Tür und Tor geöffnet, etwa dergestalt, dass sich im Impressum Firmenname und E-Mail-Adresse befinden, unter „Kontakt“ die Telefonnummer und unter „Infos“ die Anschrift des Anbieters oder Angaben zu der Aufsichtsbehörde. Denn über einen derartigen Sachverhalt, der sich – anders als der Streitfall – durch die breite Streuung der relevanten Informationen auf verschiedenen Webseiten auszeichnet, hat der Senat im vorliegenden Fall nicht zu entscheiden und sich demgemäß auch nicht dazu verhalten.

2.

Weiter bleibt es auch dabei, dass ein Anspruch des Klägers auf Gewinnabschöpfung nach § 10 Abs. 1 UWG nicht besteht, da der Beklagten aus den bereits im Hinweisbeschluss dargelegten Gründen weder in Bezug auf die von ihr erhobene Aktivierungsgebühr noch hinsichtlich der Mitteilung über die Nichterstattung eines Restguthabens unterhalb eines Mindestauszahlungswerts grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

Wie bereits ausgeführt, setzt ein grob fahrlässiges Verhalten voraus, dass die Beklagte einen in subjektiver Hinsicht unentschuldbaren Pflichtenverstoß beging, indem sie dasjenige unbeachtet ließ, was im gegebenen Fall jedem ohne Weiteres hätte einleuchten müssen, wobei ein objektiv grober Pflichtenverstoß für sich allein noch nicht den Schluss auf ein entsprechend gesteigertes, persönliches Verschulden rechtfertigt.

a.

Hinsichtlich der von der Beklagten erhobenen Aktivierungsgebühr folgt dies bereits aus der schwierigen Rechtslage zur Frage der Anwendbarkeit der von ihr nach den landgerichtlichen Feststellungen verletzten Regelung. Anders als der Kläger dies sieht,

liegt in der Erhebung der Aktivierungsgebühr aus den bereits genannten Gründen nicht derart offensichtlich eine Verletzung von § 312a Abs. 4 Nr. BGB – und erst recht nicht von § 270a BGB –, dass die Beklagte nur eine „normale“ rechtliche Prüfung (mit eindeutigem Ergebnis) anzustrengen hatte. Dass sie sich im Lichte der nicht abschließend geklärten Rechtsfragen zur Erhebung der Aktivierungsgebühr entschloss, mag als fahrlässig einzustufen sein und erst recht einen verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch begründen. Ein objektiv schwerer und subjektiv nicht entschuldbarer Sorgfaltswiderriff liegt hierin jedoch nicht.

b.

Gleiches gilt, soweit einem Festivalbesucher mitgeteilt wurde, dass sein Restguthaben in Höhe von 0,50 € nicht ausgezahlt werden könne, weil der Mindestauszahlungswert nicht erreicht sei.

Auf den entsprechenden Sachvortag des Klägers, im Rahmen dessen der Kläger den betreffenden Festivalbesucher nicht namentlich benannt oder den Vorgang anhand anderweitiger Angaben für die Beklagte ermittelbar gemacht hat, hat die Beklagte erwidert, der genannte Fall sei für sie nicht verständlich. Nach dem Festival habe für jeden Festivalbesucher die Möglichkeit bestanden, das auf dem Chip noch gespeicherte Restguthaben ohne weitere Kosten und unabhängig von der Höhe auszahlen zu lassen. Damit hat die Beklagte jedenfalls implizit in Abrede gestellt, dass es neben dem vom Kläger nicht näher konkretisierten und daher für sie nicht überprüfbaren Einzelfall weitere Fälle gegeben hat, in denen es zu entsprechenden Mitteilungen gekommen ist. Mehr konnte von ihr im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast nicht erwartet werden. Auch wenn – aufgrund des inzwischen erfolgten Bestreitens des Klägers in zweiter Instanz – nicht (mehr) unstreitig ist, dass es sich bei dem von ihm benannten Fall um einen Einzelfall gehandelt hat, hat der insoweit darlegungs- und beweisbelastete Kläger schon nicht dargelegt, dass es wiederholt zu entsprechenden Falschauskünften kam. Vielmehr bleibt unter Zugrundlegung des wechselseitigen Sachvortrags völlig im Unklaren, wie es zu der einzigen konkret in Rede stehenden Falschauskunft kam. Vor diesem Hintergrund ist auch in diesem Zusammenhang für die Annahme eines objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Sorgfaltswiderriffs der Beklagten kein Raum.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10, § 709 Satz 2, § 711 ZPO.

Der Senat kann auch im Beschlusswege nach § 522 Abs. 2 ZPO entscheiden, da der Sache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des

Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Senats auf Grund mündlicher Verhandlung erfordern, die auch sonst nicht geboten ist (§ 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO).